

Mandanten- Brief

April 2012

1. Bessere Chancen für die Unternehmenssanierung

In Deutschland hat das Insolvenzverfahren bisher eher Liquidationscharakter. Einen großen Schritt zu einem **erhaltenden Insolvenzverfahren**, bei dem die Sanierung des angeschlagenen Unternehmens im Vordergrund steht, soll nun das **Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)** gehen, das **am 1. März 2012 in Kraft getreten** ist. Vier wichtige Änderungen enthält das Gesetz:

- **Schutzschirmverfahren:** Ein Schuldner hat nun bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten in einer Art **Schutzschirmverfahren unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters** ein Sanierungskonzept auszuarbeiten, das dann als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Das Gericht soll nicht nur den vom Schuldner vorgeschlagenen Verwalter als vorläufigen Sachwalter einsetzen, auf Antrag ist das Gericht auch verpflichtet, **Zwangsvollstreckungen** gegen den Schuldner **zu untersagen oder vorläufig einzustellen**. Zudem darf es im Schutzschirmverfahren weder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen noch den Schuldner in der Verfügungsbefugnis über sein Vermögen einschränken.

Das Gericht soll nicht nur den vom Schuldner vorgeschlagenen Verwalter als vorläufigen Sachwalter einsetzen, auf Antrag ist das Gericht auch verpflichtet, **Zwangsvollstreckungen** gegen den Schuldner **zu untersagen oder vorläufig einzustellen**. Zudem darf es im Schutzschirmverfahren weder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen noch den Schuldner in der Verfügungsbefugnis über sein Vermögen einschränken.

- **Ausbau und Straffung des Planverfahrens:** Im Rahmen des Planverfahrens können künftig als Sanierungsinstrument auch **Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umgewandelt** werden („Debt-Equity-Swap“). Damit können im Insolvenzverfahren Widerstände von Altgesellschaftern überwunden werden. Durch eine moderate **Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung** sollen einzelne Gläubiger nicht mehr missbräuchlich das Wirksamwerden des Plans verhindern können.
- **Stärkere Gläubigerautonomie:** Künftig wird das Gericht in Insolvenzverfahren über Unternehmen, deren Betrieb noch nicht eingestellt ist und die Untergrenzen für die Unternehmensgröße beim Umsatz, der Jahresbilanzsumme oder der Arbeitnehmerzahl überschreiten, verpflichtet, einen **vorläufigen Gläubigerausschuss einzuberufen**. Dieser Ausschuss hat ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters und der Anordnung der Eigenverwaltung. Befürwortet der Gläubigerausschuss einhellig die **Anordnung einer Eigenverwaltung**, soll das Gericht daran gebunden sein. Auch bei der **Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters** wird der vorläufige Gläubigerausschuss eingebunden. Vorgaben des Ausschusses zur Person des Verwalters sollen für den Richter in bestimmten Fällen bindend sein. Einigen sich alle Mitglieder auf einen Verwalter, darf das Gericht den Vorgeschlagenen nur ablehnen, wenn er offensichtlich ungeeignet ist.
- **Vollstreckungsschutz nach Verfahrensaufhebung:** Um zu vermeiden, dass **Forderungen, die im Insolvenzverfahren nicht angemeldet** wurden und erst nach Abschluss des Planverfahrens geltend gemacht werden, die Finanzplanung nachträglich stören, hat der Schuldner künftig die Möglich-

Umbau des
Insolvenzverfahrens

dreimonatiger Schutz-
schirm zur Erstellung eines
Sanierungskonzepts

Schutz vor
Vollstreckungsmaßnahmen

Umwandlung von Forde-
rungen in Anteile auch
gegen Widerstand der
Gesellschafter möglich

vorläufiger Gläubigeraus-
schuss für mittlere und
große Unternehmen

Ausschuss darf über den
Insolvenzverwalter und die
Anordnung der Eigenver-
waltung entscheiden

Vollstreckungsschutz
vor nicht angemeldeten
Forderungen



keit, bei Vollstreckungsversuchen nach der Verfahrensaufhebung **Vollstreckungsschutz durch das Insolvenzgericht** zu erhalten, wenn die geltend gemachte Forderung die Durchführung des Insolvenzplans gefährdet. Zudem werden die **Verjährungsfristen für verspätete Forderungen verkürzt**: Ansprüche, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet worden sind und mit denen deshalb nicht zu rechnen war, verjähren künftig in einem Jahr. Das ESUG ist nur die erste Stufe eines **dreistufigen Plans zur Reform des Insolvenzrechts**. Das Bundesministerium der Justiz hat im Februar schon den Entwurf für das nächste Reformgesetz vorgelegt. Dieses Gesetz bringt in erster Linie **Verbesserungen im Verbraucherinsolvenzverfahren**, betrifft aber auch Unternehmen. Lizenznehmer sollen nämlich die Möglichkeit erhalten, die **Lizenz auch in der Insolvenz des Lizenzgebers** weiter zu nutzen.

2. Maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte

Im letzten Jahr hat der Bundesfinanzhof in drei Urteilen seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass ein **Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte** je Arbeitsverhältnis haben kann. Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit kann nach Meinung der Richter nur an einem Ort liegen, denn nur dann kann sich der Arbeitnehmer **auf die immer gleichen Wege einstellen** und so durch Fahrgemeinschaften, öffentliche Verkehrsmittel oder die Wahl seines Wohnorts seine Wegekosten minimieren. Allein deswegen sei die **Einschränkung der Abziehbarkeit von Wegekosten durch die Entfernungspauschale** gerechtfertigt. Mit der neuen Rechtsprechung wird das Leben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer deutlich leichter, denn damit erübrigt sich nicht nur die Aufsplittung der Entfernungspauschale, wenn mehrere Tätigkeitsorte an einem Tag aufgesucht werden. Auch die **Berechnung des geldwerten Vorteils für einen Firmenwagen** wird einfacher, wenn für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr mehrere regelmäßige Arbeitsstätten zugrunde gelegt werden müssen. Interessant für Arbeitnehmer ist außerdem, dass nun die **Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen** einfacher und häufiger steuerlich geltend gemacht werden können.

Dass die neue Rechtsprechung Sinn macht, hat inzwischen auch die Finanzverwaltung eingesehen. Die Finanzämter werden daher den neuen Grundsatz ab sofort **in allen noch offenen Fällen anwenden**. Die Entfernungspauschale gilt dann nur noch für die Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte, für alle übrigen Fahrten können **Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit** geltend gemacht werden. In der Verwaltungsanweisung ist auch geregelt, welche Tätigkeitsstätte als regelmäßige Arbeitsstätte in Frage kommt. Eine Tätigkeitsstätte gilt dann als regelmäßige Arbeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Festlegungen **einer betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet** ist oder in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers arbeits-tätig, je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll. Im Einzelfall können Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers die regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt.

kürzere Verjährung für
verspätete Forderungen

nächste Stufe der
Insolvenzrechtsreform
folgt in diesem Jahr

Arbeitnehmer kann
maximal eine regelmäßige
Arbeitsstätte haben

Urteile bringen deutliche
Vereinfachung des
Reisekostenrechts

höhere Werbungskosten
durch Auswärtstätigkeit

Finanzverwaltung
akzeptiert die neue
Rechtsprechung

Regeln für die Ermittlung
der regelmäßigen Arbeits-
stätte aufgestellt

3. Vereinfachte Bilanzregeln für Kleinunternehmen

Der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister hat am 21. Februar die sogenannte **Micro-Richtlinie** verabschiedet, die besonders **Kleinunternehmen von bürokratischen Vorgaben bei der Erstellung von Bilanzen entlasten** soll. Die Richtlinie, die Deutschland jetzt noch in nationales Recht umsetzen muss, erlaubt Kleinunternehmen unter anderem, **auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz zu verzichten**. Außerdem ist die **Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen** nicht mehr zwingend erforderlich. Stattdessen dürfen die EU-Staaten festlegen, dass es ausreicht, wenn die Kleinbetriebe ihre **Jahresabschlüsse nur noch an ein Register übersenden**, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte herausgegeben werden. Von den Befreiungen sollen nach der Umsetzung Unternehmen profitieren, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte unterschreiten: 350.000 Euro Bilanzsumme, 700.000 Euro Jahresumsatz und zehn Mitarbeiter.

4. Steuervorteil für Elektro-Dienstwagen geplant

Das Bundesfinanzministerium hat den ersten **Entwurf für das Jahressteuergesetz 2013** vorgelegt. Weil Elektroautos derzeit noch spürbar teurer sind als vergleichbare konventionell angetriebene Autos, ist darin auch ein **Steuervorteil für Elektro-Dienstwagen** vorgesehen. Der höhere Preis von Elektroautos liegt vor allem an den **teuren Batterien**. Die sollen deshalb laut der geplanten Änderung **vom Listenpreis des Elektroautos abgezogen** werden und erhöhen damit weder bei der 1 %-Regelung noch bei der Führung eines Fahrtenbuchs den zu versteuernden Betrag. Gelten soll der Steuervorteil für alle Elektroautos im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die bereits im Betriebsvermögen sind oder bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden.

5. Anscheinsbeweis für eine private Fahrzeugnutzung

Wieder einmal steht der Bundesfinanzhof einem Steuerzahler bei im Kampf gegen das übereifrige Finanzamt. Das geht nämlich nur zu gern von einer privaten Fahrzeugnutzung aus, die nach der 1 %-Regelung zu versteuern ist. Der Bundesfinanzhof hat nun festgestellt, dass die **1 %-Regelung voraussetzt**, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich **einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen** hat. Bloß weil der Arbeitgeber aber dem Arbeitnehmer gestattet, den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu nutzen, gibt es noch keinen Anhaltspunkt dafür, dass auch eine weitere private Nutzung erfolgt ist. Das Finanzamt darf sich in diesem Fall nicht auf einen Anscheinsbeweis berufen.

6. Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR

Schlechte Nachrichten für die Gegner der ungeliebten Anlage EÜR kommen vom Bundesfinanzhof. Der hält nämlich die **Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR** für **wirksam und verhältnismäßig**. Außerdem folgt er dem Argument der Finanzverwaltung, dass die Abgabepflicht der Gleichmäßigkeit der

Erleichterungen für Kleinunternehmen

Verzicht auf Bilanzanhang und generelle Veröffentlichung der Bilanz

Kriterien für Kleinunternehmen festgelegt

Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 enthält Steuervorteil für Elektro-Dienstwagen

Batterien zählen nicht zum Listenpreis eines Elektroautos

Überlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist kein Anscheinsbeweis für volle Privatnutzung

Abgabepflicht für die Anlage EÜR ist zulässig

Besteuerung und der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dienen würde. Immerhin stellt er auch fest, dass die **Aufforderung zur Einreichung der Anlage EÜR ein anfechtbarer Verwaltungsakt** ist, auch wenn die Anfechtung nach diesem Urteil in der Regel wenig bringen wird.

7. Gleichmäßige Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Wann das Einkommen im Jahr anfällt, spielt für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer keine Rolle. Die **Vorauszahlungen** müssen **grundsätzlich in vier gleich großen Teilbeträgen** gezahlt werden. Der Bundesfinanzhof sieht keinen Grund, warum dieses System nicht verfassungsgemäß sein sollte. Ebenso gibt es keinen Grund, für einen Steuerzahler, dessen **Gewinn zum Großteil erst zum Ende des Jahres** entsteht, unterschiedlich hohe Vorauszahlungen festzusetzen. Von dieser Praxis abzuweichen, sei mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, meint das Gericht.

8. Teilwertabschreibung auf Aktien

Noch einmal hat sich der Bundesfinanzhof mit der Teilwertabschreibung auf Aktien befasst und seine **Rechtsprechung dazu präzisiert**. Von den rigiden Vorgaben der Finanzverwaltung hält der Bundesfinanzhof dabei wenig: Statt eines Kursverlusts von mindestens 40 % fordert der Bundesfinanzhof für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung lediglich, dass der **Kursverlust zum Bilanzstichtag die Bagatellgrenze von 5 % überschreitet**. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es nicht an.

9. Handwerkerleistung im Haushalt

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gibt es nur dann, wenn die **Handwerkerleistung im Haushalt des Steuerzahlers erbracht** wurde. Arbeit, die in der Werkstatt des Handwerkers durchgeführt wurde, ist dagegen nicht begünstigt. Mit diesem Argument hat das Finanzgericht München die Klage eines Ehepaares abgewiesen, das die Personalkosten aus der Rechnung einer Schreinerei geltend machen wollte. In diesem Fall war aber nur der Anteil der Kosten abziehbar, der auf den **Einbau der Möbel im Haushalt** entfiel.

10. Anschaffungsnebenkosten einer Immobilienerbschaft

Die **Anschaffungsnebenkosten einer vermieteten Immobilie** können auch dann **als Werbungskosten** abgezogen werden, wenn die **Immobilie selbst unentgeltlich erworben** wurde, meint das Finanzgericht Münster. Damit gab es der Klage einer Erbin recht, die **Kosten der Erbauseinandersetzung und andere Anschaffungsnebenkosten als Werbungskosten** geltend machen wollte. Das Finanzamt ging zwar von nicht abziehbare Kosten der Erbauseinandersetzung aus, aber das Finanzgericht sah das anders: Nur durch diese Kosten konnte sich die Erbin das Alleineigentum an den Immobilien und damit die vollen Mieteinnahmen sichern. Daher sind die **Kosten in voller Höhe als Anschaffungsnebenkosten** abschreibungsfähig.

Anlage EÜR soll der Vereinfachung dienen

Entstehungszeitpunkt des Gewinns hat keinen Einfluss auf die Verteilung der Vorauszahlungen

Bundesfinanzhof widerspricht der Vorgabe der Finanzverwaltung

Arbeit in der Werkstatt des Handwerksbetriebs ist nicht steuerbegünstigt

auch bei unentgeltlichem Erwerb sind Anschaffungsnebenkosten als Werbungskosten abziehbar